

△ Soweit im Bebauungsplan nichts anderes festgelegt ist, gelten folgende Bestimmungen:

A. Garagen und mit Schutzdächern versehene Abstellplätze sind bis zu einer Gesamtnutzfläche von 50 m² außerhalb der Baufluchtlinien zulässig.

B. Sonstige Nebengebäude (z.B. Garten- und Gerätehütten) sind
   a) bis zu 8 m² bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien und im Bauwich zulässig;
   b) bis zu 25 m² bebauter Grundfläche außerhalb der Baufluchtlinien, nicht jedoch im Bauwich, zulässig.

C. Schwimmbecken ohne Überbauung sind außerhalb der Baufluchtlinien ebenfalls zulässig.

D. Im Vorgartenbereich innerhalb einer 5 m breiten Zone parallel zur Straßenfluchtlinie ist die Errichtung der unter Punkt B angeführten sonstigen Nebengebäude und von Schwimmbecken unzulässig.

Sofern sich aus dem Bebauungsplan oder aus baurechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, sind bei Neu-, Zu- oder Umbauten von Gebäuden gegen alle seitlichen Grenzen der Bauplätze und gegen die innere Bauplatzgrenze die im § 32 Abs. 2 der OÖ BauO. festgelegten Abstände einzuhalten.

Die Wasserver- und -entsorgung erfolgt über das städtische Kanal- und Wassernets.

△ Erdgeschossige Zubauten bis max. 5 m² Grundrißfläche (Windfänge) dürfen im Seitenabstand (Bauwich) bzw. Vorgarten errichtet wrden, wenn von diesen mindestens noch ein Abstand von 1,4 m zur seitlichen Grundgrenze eingehalten bzw. die vordere Baufluchtlinie nicht mehr als um 1,60 m überbaut wird.

☒ Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 500 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen. Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 5 cm und organischen Pflanzen über die ganze Fläche verteilt auszuführen.

☒ Bei Neu- und Zubauten sind Dachflächen über 100 m2 und einer Neigung bis 20 Grad, ausgenommen Flugdächer, zu begrünen.

☒ Die oberste Schicht des Dachaufbaues ist als Vegetationsschicht mit einer Mindeststärke von 12 cm und organischen Pflanzen auf mindestens 80 % der Fläche verteilt auszuführen.

Je 5 Einstellplätze ist mindestens 1 großkroniger Baum zu pflanzen.

Die Einstellplätze sind mit einer kleinteilig gegliederten Oberfläche (z.B. Pflasterungen, Betonsteinen uä.) herzustellen.

Die Einstellplätze sind allseitig mit Sträuchern einzupflanzen (ausgenommen Zu- und Abfahrten).

Entlang der Straßenfluchtlinien bzw. der Bauplatzgrenze ist eine Eingrünung in Form von durchgehenden Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen.

Fensterlose Außenmauern sind so zu begrünen, daß davor Bäume, Sträucher oder Rankgehölze gepflanzt werden, sofern dem nicht Gründe des Orts- und Landschaftsbildes entgegen stehen.

RAMPEN UND FREITREPPEN AUSSERHALB DER BAUFLUCHTLINIE ZULÄSSIG

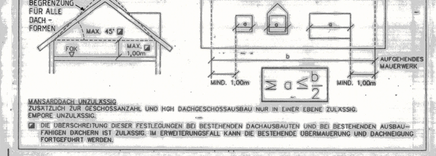
✪ SOWEIT SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT SIND MINDESTENS 50% DER VORGARTENFLÄCHE MIT BÄUMEN UND BZW ODER STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MF	GEMISCHTES BAUGEBIET – DIE ERRICHTUNG VON WOHNUNGEN, AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN, IST UNZULÄSSIG.
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OD	OFFENE BAUWEISE
GD	GESCHLOSSENE BAUWEISE
GK	GEKUPPELTE BAUWEISE
GF	GRUPPENBAUWEISE
	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgk	BZW. SONDERBAUWEISE MIT SELBSTÄNDIGEN
Sgr	HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN (TIEFGARAGE UNTER MEHREREN HAUPTBAUKÖRPERN ZULÄSSIG).
SOD	SONDERFORM EINER OFFENEN BAUWEISE (OBJEKTE KÖNNEN EINSEITIG DIRCKT AN DEN NACHBARGRUNDGRENZE SITUIERT WERDEN).
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
1,2,3,4	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
BGFL	BRUTTOGESCHOSSFLÄCHE
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG
DRU	DACHRAUMAUSBAU UNZULÄSSIG
DGU	DACHGESCHOSSAUSBAU UNZULÄSSIG
	DURCHGANG MIT ÖFFENTLICHKEITSRECHT

	STRASSENFLUCHTLINIEN
	GRENZLINIEN
	BAUFLUCHTLINIEN
	ANBAUVERBINDLICH
	KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHÄCHTEN
	GRENZE D. WASSERSCHUTZGEBIETES
	AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTL.
	GRENZE D. STADTGEBIETES
	ERHALTENSWERTE PARZELLIERUNG
	VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
	HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS ZUR PFEILSPITZE
	BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE – WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN; GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE
	VERBINDLICHE ERGÄNZUNGSFLÄCHE
	ALTBESTAND
	ABBRUCH
	EINSTELLPLÄTZE UND GARAGEN UNZULÄSSIG
	DENKMALGESCHÜTZT (GEM. § 3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
BAUM	BAUM-GRUPPE
STRAUCH	STRAUCH-GRUPPE
	ZU PFLANZEN
	ZU ERHALTEN

DACHGESCHOSSAUSBAU DACHRAUMAUSBAU



MANSARDDACH UNZULÄSSIG
ZUSÄTZLICH ZUR GESCHOSSANZAHL UND HGH DACHGESCHOSSAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
☑ DIE ÜBERSCHREITUNG DIESER FESTLEGUNGEN BEI BESTEHENDEN DACHAUSBAUTEN UND BEI BESTEHENDEN AUSBAUFÄHIGEN DACHERN IST ZULÄSSIG. IM ERNEUERUNGSFALL KANN DIE BESTEHENDE ÜBERMAUERUNG UND DACHNEIGUNG FORTGEFÜHRT WERDEN.

BEBAUUNGSPLAN

STAMMPLAN / ÄNDERUNG

S	23	38	01	00
BPL. BEZIRK	STAT. BEZIRK	BAUBLOCK	STAMMPLAN	ÄNDERUNG

SCHULE – EKZ AUWIESEN
IN GÄNZLICHER NEUERFASSUNG

M 1:1000 FLÄCHE ca. 50700 m2

BEGRENZT DURCH LINIENZUG
A–B–C–D–E–F–G–H–I–J–A



ÖFF. PLANAUFLAGE
28.4.93 - 9.6.93

BESCHLUSS DES GEMEINDERATES
DATUM: 21.9.1993

OÖ. LANDESREGIERUNG

VERORDNUNGSPRÜFUNG

KUNDGEMACHT
IM AMTSBLATT DER STADT LINZ
NR.: 23 VOM 13.12.1993

RECHTSWIRKSAM AB
DATUM: 14.12.1993

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: ZIEFEL EH. GEZEICHNET NEUWIRTH AM 9.2.93
ABTEILUNGSLEITER BEBAUUNGSPLANUNG: DIPL. ING. SCHÖNDORFER EH. GEÄNDERT AM
AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: DIPL. ING. BRUNNER EH.